



S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat am 26.02.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 13 € je Stunde, höchstens jedoch 78 € je Tag.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende, Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ausschussmitglieder

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Amt endet, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungsfall eine pauschale Entschädigung von 15 € je Stunde.
- (3) Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen einen pauschalierten Ersatz der Auslagen in Höhe von 40 € pro Sitzung.
- (4) Die Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen einen pauschalierten Ersatz der Auslagen in Höhe von 25 € pro Sitzung.
- (5) Gemeinderäte, welche aufgrund einer schriftlichen Einladung an den Sitzungen eines Ortschaftsrates teilnehmen, erhalten eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (6) Die Teilnehmer an Ausschusssitzungen erhalten eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände im Einzelfall darstellt, dass ihm durch die Teilnahme an Sitzungen der in § 2 genannten Gremien bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, ausgeglichen werden können, wird ihm hierfür eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 13 € pro angefangene Sitzungsstunde bzw. Tätigkeitsstunde ausbezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 5

Reisekosten

Bei Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie die ehrenamtlich Tätigen neben der in § 1 Absatz 2 festgesetzten Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den Ortsteilen Frohnstetten, Glashütte und Storzungen erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Tage, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher/in Frohnstetten	500 €
Ortsvorsteher/in Storzungen	300 €
Ortsvorsteher/in Glashütte	300 €
- (2) Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziff. 3 gewährt
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher nimmt an den Besoldungsanpassungen der Landes- und Kommunalbeamten teil.
- (4) Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat, so wird nur ein Teil der Aufwandsentschädigung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt:
wenn der Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit,
solange der Ortsvorsteher seines Amtes enthoben ist.

§ 7

Wahlen

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird eine pauschale Entschädigung nach § 1 Abs. 2 gewährt.
- (2) Mit dieser pauschalen Entschädigung werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten.

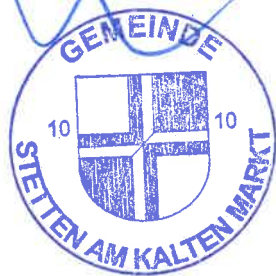
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Stetten am kalten Markt vom 11.11.2008 mit den Änderungssatzungen vom 14.03.2017 und 13.11.2018 außer Kraft.

Stetten am kalten Markt, den 27.02.2024

Lehn
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten am kalten Markt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.